

Leserbriefe

Der Weihnachtsmann, ein Kommunist?

Ich möchte auf den Artikel mit dem Titel «Sockus ruber comunis» zurückkommen, der in der Zeitschrift «Die Alpen» 6/2013 erschien. Was für bizarre Schlüsse Sie ziehen, Herr Camenzind! Die Bergsteiger in roten Socken mit Protestlern, Revolutionären, ja dem Kommunismus und dem Bolschewismus in Verbindung bringen! Die Roten Socken um jeden Preis vermeiden, damit man nicht falsch beurteilt wird, mein Gott!

Bis in die 1970er-Jahre war das Tragen von roten Socken eine Mode (ich weiss es, denn ich habe die Zeit selber erlebt...). Sie veranschaulichte die Freude über die Überwindung seiner selbst und die Leistung des Gipfeleroberers. Im Übrigen betraf das Rot des Sports auch die Skilehrer, die in roten Jacken mit weissen Streifen unterwegs waren. War das ein Zeichen für die Zusammenrottung einer Clique von Kommunisten? Und, was für ein Horror, wenn ich daran denke: Es ist auch die Farbe unserer Landesflagge! Himmel! Seit 1291 wären wir also Kommunisten, ohne es zu wissen! Letzte Frage: Ist der Weihnachtsmann Kommunist oder Bolschewik?

Anne Elspass, Le Sépey

Gewiss, es ist spektakulär, die Alpen zu beleuchten, aber ...

Trotz den Auflagen zum Schutz der Umwelt, auf deren Einhaltung der SAC bei diesem Projekt bestanden hat, halte ich die Aktion «SAC-Hütten im Alpenglühn» für fehlgeleitet und falsch. Die Bilder, die uns dieser Schweizer «Künstler» gezeigt hat, sind spektakulär. Aus dem Internet erfährt man dann, dass er auch andere unberührte Landstriche heimgesucht hat, wie zum Beispiel die Arktis, um dann Bilder zu liefern, die so suggestiv wie kitschig wirken. Ist es ethisch korrekt, dass der SAC diese Aktionen unterstützt? Es ist mir bekannt, dass sich der SAC nicht finanziell am Projekt beteiligt hat, aber mit seinem Patronat hat er diese Aktion unterstützt. Ich glaube, das steht im Wider-

spruch zu Artikel 3 Absatz 3 der SAC-Statuten: Es heisst dort, «setzt sich aktiv für den Schutz der Gebirgswelt ein (...)». Ausserdem hat es der SAC versäumt, das Einverständnis der lokalen Behörden für diese Aktion einzuholen. Das geht aus einer parlamentarischen Anfrage vom 3. September 2013 an den Tessiner Staatsrat hervor. Schon am 1. August 2010 hatte der SAC die Beleuchtung der Terrihütte und des umgebenden Geländes genehmigt, einer Hütte, die in einem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) liegt, das der SAC selbst als solches definiert hat. Als ich von dieser Aktion erfahren habe, bin ich unverzüglich auf den SAC zugegangen und habe mich um eine konstruktive Zusammenarbeit bemüht. Es wurde mir nichts anderes gewährt als die Publikation dieses kurzen Schreibens.

Die Dunkelheit ist ein gefährdetes Naturgut, das – besonders in der alpinen Zone – erhalten und gefördert werden sollte. Die vergangene Aktion sollte man zum Anlass nehmen, um über die Frage nachzudenken, wie man die Natur geniessen kann, ohne sie zu stören. Françoise Jaquet, die neue Präsidentin des SAC, hat neulich erklärt, dass die Gebirgswelt für sie «Natur im Reinzustand ist». Der SAC hat nun eine Botschaft unterstützt, die das Gegenteil sagt. Angesichts dieser Sachlage fällt es mir schwer, den SAC weiter zu unterstützen. Mit Bedauern kündige ich daher meine Mitgliedschaft beim SAC. Für eine konstruktive Zusammenarbeit stehe ich weiterhin zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Stefano Klett, Vizepräsident
Dark-Sky Schweiz

Stellungnahme des Bereichs Hütten:

Gemeinsam mit dem Lichtkünstler Gerry Hofstetter hat der Zentralverband für diese einmalige Aktion eine Hütte pro Kanton ausgewählt, die in der Abend- und Morgendämmerung je 30 Minuten beleuchtet wurde. Schutzgebiete wurden vermieden, der Materialtransport zu den Hütten erfolgte in der Regel zu Fuss, mit Ski oder Skischuhen. Die für die Beleuchtung erforderliche Energie kam in der Regel aus erneuerbaren Quellen.

Ulrich Delang, Bereichsleiter Hütten

Wirklichkeitsfremdes Alpinrecht

Urteile des Bundesgerichts und juristische Fachpublikationen werden zur strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen und bei zivilrechtlichen Beurteilungen, zum Beispiel der Ausrichtung von Versicherungsleistungen, zugezogen. Es wäre deshalb wichtig, dass die Wirklichkeit des Bergsteigens angemessen beschrieben würde.

Ein Beispiel, zitiert aus dem Artikel von Claude Chatelain in der Zeitschrift «Die Alpen» 10/2013: «Auch Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten oder Gleitschirmfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen sind relative Wagnisse mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen.» Das übliche Risiko von Skitouren und beim Freeriding ist aber meines Erachtens keinesfalls mit demjenigen beim «Gleitschirmfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen» gleichzusetzen. Alexandra Rumo-Jungo und André Pierre Holzer führen laut dem Artikel in ihrer Fachpublikation *Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht* einige Beispiele von relativen Wagnissen beim Bergsteigen an: «Ein relatives Wagnis begeht, wer – auch als durchtrainierter und sehr gut ausgebildeter Bergsteiger – den Abstieg vom Tirich Mir im Hindukuschgebirge in einem Geländeabschnitt, der den Schwierigkeitsgrad II aufweist, ohne Anseilen bewältigen will.» Gemäss der UIAA-Skala entspricht dies aber einem üblichen Verhalten und ist meiner Meinung nach bei Weitem kein Wagnis.

Den Fokus auf das Anseilen oder Nichtanseilen zu richten, ist jedenfalls ungenügend. Es wäre auch zu berücksichtigen, ob es Sicherungsmöglichkeiten gab, ob ein Anseilen an dieser Stelle überhaupt sinnvoll gewesen wäre und ob nicht andere Faktoren, zum Beispiel das Einhalten eines Zeitplans wegen objektiver Gefahren, höhere Priorität gehabt hätten. Eine der Wirklichkeit des Bergsteigens entsprechende Einschätzung der Risiken wäre jedenfalls eine Voraussetzung zur angemessenen Beurteilung von Bergunfällen.

Paul Nigg, Kriens